
S 8 SF 5105/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 SF 5105/04
Datum	08.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 12/05
Datum	05.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 8. November 2004 wird zur¼ckgewiesen.
II. Die KlÄgerin trÄgt die Kosten auch des Berufungsverfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÄgen.

Die KlÄgerin betreibt in der Rechtsform einer GmbH in H.,. Mit Bescheid vom 18.09.1998 forderte die Beklagte zu 1) aufgrund einer BetriebsprÄfung SozialversicherungsbeitrÄge sowie ZuschlÄge von insgesamt 32.873,00 EUR ein. Widerspruch, Klage, Berufung sowie Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 23.12.1998, Urteil SG Landshut vom 08.11.2002 â S 4 SF 5003/99 P, Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23.03.2004 â L 5 KR 62/03, Beschluss des Bundessozialgerichts vom 01.07.2004 â B 12 KR 33/04 B).

Unter dem 04.06.2004 erhob die KlÄgerin eine "Vollstreckungsgegenklage" gegen

die Beklagte zu 1) mit dem Begehren, den Beitragsbescheid vom 18.09.1998 zu beseitigen (einschließlich Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz â Az.: SG Landshut S 12 SF 5087/04, S 12 SF 5088/04 ER). Mit Telefax vom 09.08.2004, 11.48 Uhr, nahm die KlÃ¤gerin unter Angabe dieser Aktenzeichen die Klage und die AntrÃ¤ge zurÃ¼ck.

Mit Telefax vom 09.08.2004, 16.40 Uhr, hat die KlÃ¤gerin erneut Vollstreckungsgegenklage erhoben mit identischen AntrÃ¤gen und Vorbringen wie in dem zurÃ¼ckgenommenen Klageverfahren. Sie hat gegenÃ¼ber den Beklagten geltend gemacht, der Ausgangsbescheid vom 18.09.1998 sei rechtswidrig und mÃsse aufgehoben werden; die Vollstreckung aus diesem Bescheid sei unzulÃssig.

Mit Gerichtsbescheid vom 08.11.2004 hat das SG die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, die Klage gegen die Beklagte zu 1) sei unzulÃssig, soweit die ÃberprÃ¼fung des Ausgangsbescheides gefordert werde; es fehle an einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren. Im Ãbrigen fehle es an einem Rechtsschutzinteresse. Zudem habe die KlÃ¤gerin keine neuen Tatsachen vorgebracht.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und geltend gemacht, sie sei berechtigt, gemÃÃ [Â§ 767](#) Zivilprozessordnung (ZPO) Einwendungen gegen den Ausgangsbescheid der Beklagten zu 1), welche passiv legitimiert sei, vorzubringen. Ein ForderungsÃ¼bergang auf die Einzugsstellen oder Vollstreckungsstellen liege nicht vor, so dass sie Einwendungen gegen die Beitragsforderung geltend machen dÃ¼rfe.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃÃ, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 08.11. 2004 sowie den Bescheid vom 18.09.1998 aufzuheben, hilfsweise die Vollstreckung aus dem Bescheid vom 18.09.1998 fÃ¼r unzulÃssig zu erklÃren.

Die Beklagten beantragen, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 08.11.2004 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die beigezogenen Gerichtsakten der vorangegangenen Verfahren, auf deren Beiziehung die KlÃ¤gerin in der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hingewiesen wurde und die Gegenstand der Verhandlung vom 05.04.2005 waren sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die am Montag 20.12.2004 frist- und formgerechte eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage als unzulÃssig abgewiesen, was sich aus mehreren GrÃ¼nden ergibt.

I.

Eine Klager¹/₄cknahme erledigt nach [Â§ 102 Satz 2 SGG](#) den Rechtsstreit in der Hauptsache. Dies hat zur Folge, dass der prozessuale Anspruch auf gerichtliche Entscheidung ¹/₄ber den Klagegegenstand verbraucht ist und dass der Kl¹/₄ger, der damit auf die weitere Verfolgung seiner Anspr¹/₄che verzichtet hat, wegen des gleichen Sachverhalts nicht nochmals das Gericht anrufen darf (st¹/₄ndige Rechtsprechung, vgl. BSG vom 28.04.1967 ¹/₄ SozR ¹/₄ 102 Nr.9; BSG vom 27.09.1983 ¹/₄ SozR 1500 ¹/₄ 102 Nr.5).

Das Klageverfahren S 12 SF 5087/04 vom 04.06.2004 war als "Vollstreckungsgegenklage" ¹/₄berschrieben und hatte folgende Antr¹/₄ge beinhaltet: "Aussetzung der Vollziehung bis zur Rechtskraft der Vollstreckungsgegenklage nach [Â§ 767 ZPO](#). Die Zwangsvollstreckung aus dem Beitragsbescheid vom 18.09. 1998 f¹/₄r unzul¹/₄ssig zu erkl¹/₄ren. Die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen. Weiterhin wird beantragt, den Beitragsbescheid vom 18.09.1998 f¹/₄r unzul¹/₄ssig zu erkl¹/₄ren."

Der 18-seitige Klageschriftsatz hatte begonnen wie folgt: "1. Die Firma T. GmbH (im Folgenden GmbH genannt) wurde am 11.10.1993 mit Gesellschaftervertrag des ¹/₄!"

Der Schriftsatz hatte geendet mit den Worten: "Im ¹/₄brigen erhielt die Betriebsnummer 85371805 bereits die Anschlusspr¹/₄fung f¹/₄r den Pr¹/₄zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.2001 ¹/₄ber die LVA Passau mit einer Nachberechnung f¹/₄r Herrn T.H., KJ 1997/1998. Es handelte sich um die der Kl¹/₄gerin bekannte zivilisierte Art einer Betriebspr¹/₄fung, so dass wir weiteren Pr¹/₄funngen gerne entgegen sehen."

Diese Klage hatte die Kl¹/₄gerin mit Telefax vom 09.08.2004, 11.48 Uhr, unter Angabe des Aktenzeichens ausdr¹/₄cklich zur¹/₄ckgenommen. Damit war das Klageverfahren beendet, die geltend gemachten Anspr¹/₄che auf gerichtliche ¹/₄berpr¹/₄fung verbraucht.

Mit Telefax vom 09.08.2004, ¹/₄bermittelt um 16.40 Uhr, erhob die Kl¹/₄gerin erneut eine "Vollstreckungsgegenklage" mit den Antr¹/₄gen:

"Die Kl¹/₄gerin beantragt: Aussetzung der Vollziehung bis zur Rechtskraft der Vollstreckungsgegenklage nach [Â§ 769 ZPO](#). Die Zwangsvollstreckung aus dem Beitragsbescheid vom 18.09. 1998 f¹/₄r unzul¹/₄ssig zu erkl¹/₄ren. Die Kosten des Rechtsstreites der Beklagten aufzuerlegen. Weiterhin wird beantragt, den Beitragsbescheid vom 18.09.1998 f¹/₄r unzul¹/₄ssig zu erkl¹/₄ren."

Die Klagebegr¹/₄ndung begann mit den Worten: "1. Die Firma T. GmbH (im Folgenden GmbH genannt) wurde am 11.10.1993 mit Gesellschaftervertrag des ¹/₄!"

Der Schriftsatz endete mit den Ausf¹/₄hrungen: "Im ¹/₄brigen erhielt die Betriebsnummer 85371805 bereits die Anschlusspr¹/₄fung f¹/₄r den Pr¹/₄zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.2001 ¹/₄ber die LVA Passau mit einer Nachberechnung f¹/₄r

Herrn T.H., KJ 1997/1998. Es handelte sich um die der KlÄgerin bekannte zivilisierte Art einer BetriebsprÄfung, so dass wir weiteren PrÄfungen gerne entgegen sehen."

Auch die Äbrigen AusfÄhrungen der KlÄgerin waren mit denjenigen der zurÄckgenommenen Klage identisch. Es handelt sich somit eine inhalts- und wortgleiche Klage, die nach der rechtswirksamen ZurÄcknahme vom 09.08.2004, 11.48 Uhr verbraucht war und nicht mehr erneut erhoben werden durfte. Das Klagebegehren war deshalb wegen Klageverbrauchs unzulÄssig.

II.

GegenÄber den Beklagten zu 2) und 3) ist die Klage unzulÄssig, weil aus dem gesamten Vorbringen zu entnehmen ist, dass sich die KlÄgerin gegen den Bescheid vom 18.09.1998 wehrt und diesen zu beseitigen wÄnscht. Weil aber die Beklagte zu 1) alleinige AusgangsbehÄrde dieses Bescheides ist, kÄnnen die Beklagten zu 2) und 3) auf Beseitigung dieses Bescheides nicht in Anspruch genommen werden.

III.

Eine Vollstreckungsgegenklage im Sinne von [Ä 767 ZPO](#) oder [Ä 767 ZPO](#) analog ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zulÄssig. Die Vollstreckungsgegenklage ist eine Besonderheit des zivilrechtlichen Verfahrens und resultiert insbesondere aus den dortigen PrÄklusionsvorschriften. Sie ermÄglicht es dem Schuldner, Einwendungen gegen einen Anspruch geltend zu machen, die nicht prÄkludiert sind. Die Vollstreckungsgegenklage ist somit auf das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren und das sozialgerichtliche Verfahren nicht anwendbar, welche durch den Amtsermittlungsgrundsatz geprÄgt sind ([Ä 103 SGG](#)) und PrÄklusionsnormen nicht enthalten.

IV.

Soweit die KlÄgerin eine ÄberprÄfung des Bescheides vom 18.09. 1998 begehrt, ist die sofortige Klageerhebung unzulÄssig ([Ä 87 ff. SGG](#)). Es fehlt an einer Vorbefassung durch die AusgangsbehÄrde, an einem zunÄchst durchzufÄhrenden Verwaltungsverfahren gemÄÄ [Ä 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X -.

Die Berufung musste somit in vollem Umfange ohne Erfolg bleiben.

Der Senat konnte trotz Nichterscheinens der KlÄgerin im Verhandlungstermin vom 05.04.2005 entscheiden. Die Anordnung des persÄnlichen Erscheinens der GeschÄftsfÄhrerin der KlÄgerin konnte aufgehoben werden, da das persÄnliche Erscheinen nicht zur AufklÄrung des Sachverhalts angeordnet worden war, sondern um die Aussichtslosigkeit der Berufung darzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄÄ 197a SGG](#), [154 Abs.2 VwGO](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 19.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024